

## **Ortskernsanierung**

### **Kommunales Förderprogramm des Marktes Schwarzenfeld**

zur Durchführung privater Maßnahmen der Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Ortskernsanierung Schwarzenfeld.

Der Markt Schwarzenfeld erlässt gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Nr. 5 vom 05.11.2014 folgendes kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung Schwarzenfeld.

#### ***I. Räumlicher Geltungsbereich***

##### **§ 1 Begriff**

Das kommunale Förderprogramm erstreckt sich über den vom Markt Schwarzenfeld in seiner jeweiligen Fassung festgelegten räumlichen Geltungsbereich (siehe beiliegenden Lageplan).

#### ***II Sachlicher Geltungsbereich***

##### **§ 2 Ziel und Zweck der Förderung**

- 1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses kommunale Förderprogramm die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege weiter fördern und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Bauherren ausgleichen.
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Marktes Schwarzenfeld unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

##### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

- 1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Schwarzenfeld“ liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen.
- b) Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten.
- c) Herstellung und Umgestaltung, Begrünung und Bepflanzung von Einfriedungen, Außentritten und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung.

- d) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln.
  - e) Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Missständen.
- 2) Anerkannt werden können Baukosten und bis zur Höhe von zehn vom Hundert der reinen Baukosten auch Baunebenkosten.
  - 3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
  - 4) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

#### **§ 4 Förderung**

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag für jede Maßnahme beträgt max. 10 000,00 €.
- 3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Marktes Schwarzenfeld entsprechen.

### ***III. Persönlicher Geltungsbereich***

#### **§ 5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen sein.

### ***IV. Verfahren***

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Marktgemeinderat Schwarzenfeld.

#### **§ 7 Verfahren**

- 1) Bewilligungsbehörde ist der Markt Schwarzenfeld. Baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2) Vor Antragstellung sollte eine Beratung durch das für die Ortskernsanierung zuständige Architekturbüro durchgeführt werden. Diese Beratung ist für den Antragsteller kostenlos.

- 3) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn beim Markt Schwarzenfeld einzureichen.
- 4) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  - a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
  - b) ein Lageplan M 1 : 1000,
  - c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw. mit Angabe der Nutzung,
  - d) eine Kostenschätzung,
  - e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.


Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- 5) Für die Vergabe von Aufträgen müssen mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- 6) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.
- 7) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

***V. Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich***  
**§ 8 Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich**

- 1) Das Fördervolumen wird mit 40.000,00 €/Jahr für die Jahre 2015 mit 2016 aufgestellt.
- 2) Vordringlich gefördert werden die Anlieger dann, wenn in ihrem Straßenzug eine Neugestaltung im Rahmen der Ortskernsanierung durchgeführt wird, jeweils ein Jahr vor und fünf Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen in der Straße.
- 3) Dieses Programm kann durch Beschluss des Marktgemeinderates verlängert werden.

Schwarzenfeld, den 18.11.2014  
- Markt Schwarzenfeld -

R o d d e   
1. Bürgermeister